

III. (**Beicht hören in fremden Sprachen.**) Titus, Seelsorger in einem großen Industrieorte mit Arbeitern verschiedener Nationen und Sprachen, welche der Ortsprache vielfach ganz unfähig sind, stellt sich mit Hilfe mehrerer Priester, welche der betreffenden Sprache mächtig sind, in mehreren Sprachen einen Beichtspiegel zusammen, um Leute, deren Sprache er nicht versteht, in Nothfällen beicht hören zu können. Sein Amtsbruder Kommodus wendet dagegen ein: „Wozu diese Mühe? In Todesgefahr kann ich solche Leute auf ein einfaches Zeichen der Reue hin gültig und erlaubt absolvieren, außer diesem Falle kann ich in einer Sprache, die ich nicht genügend verstehe, überhaupt nicht beicht hören.“

Was ist von der Ansicht und Praxis der beiden Seelsorger zu halten?

Es ist ein Irrtum, wenn Kommodus glaubt, die Todesgefahr sei der einzige Fall, wo ein Pönitent, dessen Sprache der Beichtvater nicht versteht, gültig und erlaubterweise absolviert werden kann, es gehören hierher vielmehr alle jene Fälle, wo 1. die Beichte notwendig, und 2. ein der Sprache des Pönitenten kundiger Beichtvater nicht zu haben ist.

Die Beichte ist besonders in folgenden Fällen notwendig: 1. wenn das Gebot der jährlichen Beichte drängt; 2. wenn sie zum würdigen Empfange der heiligen Kommunion notwendig ist und diese ohne Verletzung der Osterpflicht oder ohne Gefahr eines schweren Aergernisses oder Verdachtes nicht unterlassen oder aufgeschoben werden kann. Wäre sich der Kommunikant in diesem Falle der vollkommenen Reue sicher bewußt, so könnte er auch ohne Beichte kommunizieren, wie der heilige Alphonsus ausdrücklich bemerkt, indem er schreibt: „Für abwesend aber wird der Beichtvater gehalten, wenn bloß ein solcher da wäre, welcher eine fremde Sprache redet.“ Homo Apost. XV. Abschn. n. 26. 3. Wenn der Pönitent ein anderes Sakrament der Lebendigen als: Firmung, letzte Delung oder Ehe empfangen will oder soll und sich des dazu erforderlichen Gnadenstandes oder der vollkommenen Reue nicht bewußt ist; 4. wenn der Pönitent ohne die Gnade des Bußsakramentes in Gefahr kommt, in eine schwere Sünde zu fallen, oder wenn er sonst eines großen Nutzens, welches dieses Sakrament bringt, beraubt würde; 5. endlich, wenn er, soferne er jetzt nicht beichten könnte, zwei oder drei Tage im Stande der Todssünde bleiben müßte, wie der heilige Alphonsus l. VI. n. 487 bemerkt, oder wie Marc n. 1698 beifügt, auch nur einen einzigen Tag. Dies würde um so mehr in dem Falle gelten, wenn die sofortige Beichte einer besonderen Gefahr oder Gewissensbeängstigung wegen notwendig wäre.

Die andere Bedingung, welche in diesen Nothfällen zur Erlaubtheit der Absolution ohne Vollständigkeit der Beichte erforderlich ist, besteht in dem Umstande, „quo non est copia confessarii, a quo poenitens possit intelligi“ Marc' n. 1697 (4). Die copia

confessarii ist hier wohl nicht anders zu verstehen als beim Gebote, nach begangener Todsünde vor der Kommunion beichten zu müssen, da es sich in beiden Fällen um die Erfüllung eines Gebotes handelt, welches de jure divino verpflichtet. In diesem Sinne kann folgende Regel gelten: „Die copia confessarii fehlt, wenn ein der Sprache des Pönitenten kundiger Beichtvater weder gegenwärtig ist, noch ohne große Beschwerde aufgesucht werden kann, weil er bedeutend weit entfernt ist, z. B. zwei oder drei Stunden oder auch weniger, wenn zur Entfernung noch andere Schwierigkeiten kommen z. B. Mangel an Zeit oder Gesundheit, ungünstige Witterung u. dgl. Vergl. S. Alf. I. VI. n. 264 und andere. Dies im allgemeinen. Im besonderen wird es aber sehr geraten sein, daß unwissende und geistig verwahrloste Pönitenten auch in Nothfällen, soweit es die Umstände ermöglichen, zu einem ihrer Sprache mächtigen Beichtvater geschickt werden, da ihnen dessen Hilfe oft nicht bloß zur Vollständigkeit, sondern auch zur Gültigkeit ihrer Beichte und zur Besserung ihres Lebens notwendig sein wird.

Was nun die Praxis unseres seeleneifrigen Titus anbelangt, so findet dieselbe bei manchem Autor die ausdrückliche Guttheißung und Empfehlung, z. B. bei Gury: Casus consc. II. n. 480. Es handelt sich dort um einen katholischen Missionär, der in einem großen Missionsdistrikte, dessen Sprache er gänzlich unkundig ist, zur Zeit der einzige katholische Priester ist. Diesem schlägt nun Gury, um doch einigermaßen Beichtthören zu können, folgende Praxis vor: Er soll aus der Ortsprache die Namen einiger am öftesten vorkommender Sünden sich aneignen, soll dieselben dem Pönitenten fragend vorsagen, damit dieser nutu capitis, durch ein Zeichen mit dem Kopf die gestellten Fragen bejahend oder verneinend beantworte, dadurch wird der Beichtvater im allgemeinen, in genere, erkennen, welche Sünden der Pönitent begangen hat. Diesem Rate des angesehenen Moralisten entspricht genau die Methode unseres Titus, der also dafür nicht den Tadel des Commodus, sondern alles Lob verdient. Um seine Methode noch fruchtbarer zu machen, möge Titus besonders folgende Punkte beachten:

1. Er Sorge vor allem für die Gültigkeit der Beichte, indem er mit dem Pönitenten in dessen Sprache einen Akt der Reue zu erwecken sucht mit Angabe der Hauptmotive sowohl der unvollkommenen als auch der vollkommenen Reue. Zur größeren Sicherheit schicke er dem Akte der Reue noch einen kurzen Glaubensakt voraus, besonders an die necessaria fidei de necessitate medii, d. i. an die allerheiligste Dreifaltigkeit und an die Menschwerdung und den Erlösungstod Jesu Christi. Deus Remerator ist schon durch den Reueakt genügend in Erinnerung gebracht.
2. Was die Vollständigkeit der Beichte betrifft, kann Titus sich an die Methode halten, welche Gury vorge schlagen hat, wie oben angeführt wurde. Zu einer Beichte durch einen Dolmetscher kann in der Regel

niemand verpflichtet werden. S. Alf. I. VI. n. 479 (3.) Ist es für gewöhnlich auch nicht möglich mit Hilfe eingelernter Fragen und Gebetsformeln in einer dem Beichtvater fremden Sprache jene Vollständigkeit der Beichte zu erzielen, welche nach dem Tridentinum de jure divino erforderlich ist (Sess. 14, can. 7), so befördert doch ein, wenngleich nicht vollständiges Bekenntnis der Sünden die Disposition des Pönitenten und beruhigt dessen Gewissen weit mehr, als wenn die Absolution auf ein bloßes Zeichen der Reue hin erteilt würde. 3. Endlich möge Titus sich bemühen, dem Pönitenten zu verstehen zu geben, daß diese Beichte für jetzt vollkommen genüge, um die Verzeihung aller Sünden von Gott zu erlangen, daß er aber verpflichtet sei, dasjenige, was er jetzt nicht vollständig beichten konnte, später, wenn er einen Priester seiner Sprache finden werde, bei diesem noch vollständiger und genauer zu beichten. Diese Verpflichtung des Pönitenten in unserem Falle wird von allen Theologen einstimmig gelehrt, indem die entgegengesetzte Meinung von Papst Alexander VII. als *il. sent. damnata* ausdrücklich verworfen worden ist. Von der Auflegung dieser Pflicht ist in folgenden Fällen abzu sehen: a) bei Sterbenden, wenn keine Wahrscheinlichkeit mehr vorhanden ist, daß sie noch einen ihrer Sprache kundigen Priester finden werden; b) wenn der Pönitent bloß läßliche Sünden, also keine *materia necessaria*, zu beichten hatte; c) wenn er nur eine oder die andere schwere Sünde auf dem Gewissen hatte, die er mit der angeführten Methode schon vollständig gebeichtet hat, und d) wenn von einem Pönitenten, der diese Pflicht *bona fide* nicht kennt, mit Grund zu befürchten wäre, er würde die Ermahnung dazu nicht annehmen oder dieselbe doch später aus eigener Schuld nicht befolgen, da sie in diesem Falle anstatt zu nützen nur schaden und schließlich vielleicht sogar die Beichte selbst ungültig machen würde.

Wien.

P. Johann Schwenbacher C. Ss. R.

IV. (Messen-Verpfändung.) Kaplan Paulus erhielt von einer Person, die er in ihrer Krankheit öfter besuchte und mit den Tröstungen der heiligen Religion stärkte, eine größere Summe Geldes mit der Weisung, es sollten dafür nach ihrem Tode heilige Messen gelesen werden. Paulus legte das Geld in die am Orte befindliche Sparkasse, und als nach Ablauf von zwei Jahren die Kranke starb, nahm er einen Teil des Geldes heraus, um damit bei bekannten Priestern Messen zu besorgen. Den noch verbleibenden Teil verwendete er selber zur Verpfändung von Messen für die Verstorbene. Da er aber diesbezüglich auch andere Pflichten hatte, brauchte er, um alle Messen zu lesen, dazu fast zwei Jahre. Hat er recht gehandelt?

Paulus hat das empfangene Geld in die Sparkasse gelegt; er war dazu verpflichtet. Bis zu dem Tode der Geberin war er Mandatar oder Verwahrer fremden Geldes, dessen Früchte dem Herrn gehören. Er mußte die Sache so verwahren, wie es ein vernünftiger Eigentümer täte; und ein vernünftiger Geldebefitzer läßt heutzutage